



Volksabstimmung

vom 10. Juni 2018

**3 Kantonsratsbeschluss
über eine Einmaleinlage in die St.Galler Pensionskasse**

**4 VI. Nachtrag zum Universitätsgesetz
(Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten in St.Gallen –
Joint Medical Master)**



Abstimmungsvorlagen

**3 Kantonsratsbeschluss
über eine Einmaleinlage in die St.Galler Pensionskasse 03**

**4 VI. Nachtrag zum Universitätsgesetz
(Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten in St.Gallen –
Joint Medical Master) 17**



3 Kantonsratsbeschluss über eine Einmaleinlage in die St.Galler Pensionskasse

Inhaltsübersicht

Worum geht es?	4
Empfehlung des Kantonsrates	6
1. Ausgangslage	7
2. Inhalt der Vorlage	10
3. Finanzielle Auswirkungen	13
4. Beschluss des Kantonsrates	13
5. Warum eine Volksabstimmung?	14
6. Folgen einer Ablehnung	14
7. Ergänzende Informationen	14
Abstimmungsvorlage	15

Worum geht es?

In der Volksabstimmung vom 9. Juni 2013 stimmten die St.Galler Stimmberechtigten dem Gesetz über die St.Galler Pensionskasse zu. Gegenstand der Vorlage war unter anderem die Ausfinanzierung der St.Galler Pensionskasse (sgpk). Diese Ausfinanzierung war im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Verselbständigung der Pensionskasse zur Aufhebung der Staatsgarantie zwingend. Der Kanton St.Gallen leistete der sgpk einen Ausfinanzierungsbeitrag von insgesamt 287,1 Mio. Franken. Mit diesem Beitrag wurden die per 31. Dezember 2013 bestehende Unterdeckung der Versicherungskasse für das Staatspersonal und der Kantonalen Lehrerversicherungskasse sowie die Kosten zur Wahrung des Besitzstands bei konstanter Leistung abgegolten. Die Versicherten beteiligten sich am Ausfinanzierungsbeitrag mit einem Viertel, also mit 71,8 Mio. Franken. Zu Lasten des Kantons ergab dies netto einen Betrag von 215,3 Mio. Franken. Mit dem Erlass des Personalgesetzes wurde die Beitragspflicht zudem um zwei Jahre ausgedehnt, indem der Übergang in den Ruhestand mit dem 65. Altersjahr erfolgt. Die Mitarbeitenden erhalten die Rente zwei Jahre später und zahlen zwei Jahre länger Beiträge.

Eine wichtige Grösse bei der Festlegung des Ausfinanzierungsbetrags war der technische Zinssatz. Beim technischen Zinssatz geht es um eine kalkulatorische Grösse, um das versicherungstechnisch notwendige Kapital der bestehenden Renten zu bestimmen. Je tiefer der Zinssatz, desto höher das erforderliche Kapital. Der technische Zinssatz orientiert sich an den Marktverhältnissen. Bei der damaligen Beratung in der vorberatenden Kommission und im Kantonsrat wurde darauf hingewiesen, dass verschiedene Pensionskassenexperten den für die Berechnung der Ausfinanzierung massgebenden technischen Zinssatz von 3,5 Prozent als zu hoch einschätzten – im Gegensatz zum damaligen Experten des Kantons. Ebenfalls war absehbar, dass ohne Zinsanstieg auch regulatorisch eine Senkung des technischen Zinssatzes erforderlich sein wird. Die Regierung legte dar, dass beim Eintreten dieser Befürchtungen nötigenfalls ein weiterer Ausfinanzierungsbeitrag des Kantons in Betracht zu ziehen sei. Für die Phase bis zur Verselbständigung und Ausfinanzierung stand die Regierung bzw. der Kanton in der Verantwortung. Nach der Verselbständigung und nach der korrekten Ausfinanzierung liegt die Verantwortung beim Stiftungsrat bzw. bei der Stiftung.

Nach der Volksabstimmung vom Juni 2013 nahm die sgpk Anfang 2014 die Tätigkeit auf. Entgegen den Erwartungen stieg das Zinsniveau nicht wie erhofft an, sondern fiel weiter deutlich. Auf Empfehlung des Experten für die berufliche Vorsorge und auf Druck der geltenden Richtlinien beschloss der Stiftungsrat der sgpk am 22. April 2015, die technischen Grundlagen anzupassen. Auf den 1. Januar 2016 wurden der technische Zins auf 3,0 Prozent gesenkt und die Generationentafel eingeführt. 2017 folgte eine weitere Senkung des technischen Zinssatzes auf 2,5 Prozent.

Aufgrund dieser Entwicklungen sah sich der Stiftungsrat der sgpk veranlasst, die Regierung anzufragen, die damals intensiv diskutierte Herabsetzung des technischen Zinssatzes auf 3,0 Prozent nachzufinanzieren. In Berücksichtigung der bei der Verselbständigung und Ausfinanzierung im Jahr 2013 gemachten Aussagen prüfte die Regierung dieses Gesuch des Stiftungsrats und sprach sich für entsprechende Massnahmen aus. Die durch die Herabsetzung des technischen Zinssatzes resultierende weitere Belastung der aktiven Versicherten sollte reduziert werden. Die Regierung beantragte deshalb dem Kantonsrat eine Einmaleinlage von 202,5 Mio. Franken. Die Verselbständigung ist mit dieser Finanzierung abgeschlossen und die Regierung trägt noch die gleiche gesetzliche Verantwortung wie die Arbeitgeber anderer selbständiger Vorsorgeeinrichtungen bzw. wie die anderen der sgpk angeschlossenen Arbeitgeber.

Die Finanzkommission und der Kantonsrat bestätigten bei der Beratung der Einmaleinlage, dass sich der technische Zinssatz von 3,5 Prozent zum Zeitpunkt der Volksabstimmung per 9. Juni 2013 im Nachhinein als zu optimistisch erwies. Entsprechende Massnahmen seien deshalb notwendig. Bei der ursprünglichen Ausfinanzierung im Jahr 2013 mussten sich die aktiven Versicherten mit einem Viertel beteiligen. Der Kantonsrat hielt auch bei der neuerlichen Einlage in vergleichbarer Weise an dieser Arbeitnehmerbeteiligung fest. Er sprach sich deshalb in der Novembersession 2017 für eine reduzierte Einmaleinlage von 128 Mio. Franken aus.

Es handelt sich bei dieser Vorlage um eine Ausgabe, zu deren Tätigkeit der Kanton rein rechtlich nicht verpflichtet ist. Formell verfügt er über Entscheidungsfreiheit. Deshalb gilt die Einlage als neue Ausgabe. Der Kantonsratsbeschluss über eine Einmaleinlage in die St.Galler Pensionskasse untersteht daher dem obligatorischen Finanzreferendum.

Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen die Zustimmung, weil:

- der Prozess der Ausfinanzierung der St.Galler Pensionskasse (sgpk) mit der Einmaleinlage in einer letzten Etappe abgeschlossen werden kann und keine weiteren freiwilligen Sondereinlagen des Kantons vorgesehen sind;
- sich die Mitarbeitenden wie bereits bei der Ausfinanzierung im Jahr 2013 angemessen an der Finanzierung beteiligen;
- die aktiven Versicherten bei einer Einmaleinlage nicht allein für die Kosten aufkommen müssen, die sich aus der Reduktion des technischen Zinssatzes von 3,5 auf 3,0 Prozent für die Rentner- und Übergangsgeneration ergeben;
- die Vorlage insgesamt massvoll ausgestaltet ist;
- die sgpk damit auf eine solidere Basis gestellt wird.

1. Ausgangslage

Ausfinanzierung im Jahr 2013

In der Volksabstimmung vom 9. Juni 2013 stimmten die St.Galler Stimmberechtigten dem Gesetz über die St.Galler Pensionskasse mit 70,4 Prozent Ja-Stimmen zu. Gegenstand der Vorlage waren die Fusion der Versicherungskasse für das Staatspersonal und der Kantonalen Lehrerversicherungskasse, die rechtliche Verselbständigung, der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat sowie die Ausfinanzierung der St.Galler Pensionskasse (sgpk). In der Folge leistete der Kanton St.Gallen der sgpk einen Ausfinanzierungsbeitrag von insgesamt 287,1 Mio. Franken. Mit diesem Beitrag wurde die per 31. Dezember 2013 bestehende Unterdeckung der Versicherungskasse für das Staatspersonal und der Kantonalen Lehrerversicherungskasse sowie die Kosten zur Wahrung des Besitzstands bei konstanter Leistung abgegolten. Diese Ausfinanzierung war im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Verselbständigung der Pensionskasse zur Aufhebung der Staatsgarantie zwingend. Die per 31. Dezember 2013 errechnete konsolidierte Unterdeckung basierte auf einem Umwandlungssatz von 6,4 Prozent und einem technischen Zinssatz von 3,5 Prozent.

Beteiligung der Versicherten

Die Versicherten beteiligten sich am Ausfinanzierungsbeitrag mit einem Viertel, das sind 71,8 Mio. Franken. Zur Finanzierung dieses Betrags war in den Jahren 2014 bis Februar 2018 ein Lohnabzug von einem Prozent erforderlich. Zu Lasten des Kantons ergab dies netto einen Betrag von 215,3 Mio. Franken.

Annahmen zum technischen Zinssatz bei der Ausfinanzierung

Bei der damaligen Beratung in der vorberatenden Kommission und im Kantonsrat wurde darauf hingewiesen, dass verschiedene Pensionskassenexperten den für die Berechnung der Ausfinanzierung massgebenden technischen Zinssatz von 3,5 Prozent als zu hoch einschätzten – im Gegensatz zum damaligen Experten des Kantons. Ebenfalls war absehbar, dass ohne Zinsanstieg auch regulatorisch in naher Zukunft eine Senkung des technischen Zinssatzes erforderlich sein wird. Den aktiven Versicherten wurden zudem verschiedene Mehrbelastungen auferlegt. So haben die Mitar-

beitenden ab 2013 bedeutend höhere Beiträge an die Kasse zu leisten. Mit dem Erlass des Personalgesetzes wurde zudem die Beitragspflicht um zwei Jahre ausgedehnt.

Die Kammer der Pensionskassenexperten senkte den Referenzzinssatz, der vom Experten der sgpk in seiner Empfehlung als Obergrenze für den technischen Zinssatz nur begründet überschritten werden darf, bereits im September 2013 auf 3,0 Prozent. Bereits zum Zeitpunkt der Verselbständigung war somit klar, dass der technische Zinssatz gesenkt werden sollte. Per 31. Dezember 2014 zeigte die von der Schweizerischen Personalvorsorge veröffentlichte Statistik, dass nur noch vier kantonale Pensionskassen einen technischen Zinssatz von 3,5 Prozent oder höher anwenden (Neuenburg, Tessin, Basel-Stadt und St.Gallen).

Anpassungen der technischen Grundlagen nach der Ausfinanzierung

Das Zinsniveau der zehnjährigen Bundesobligationen fiel in der Folge um rund 1,0 Prozent und lag seit Anfang 2015 mehrheitlich im negativen Bereich. Der Referenzzinssatz wurde inzwischen weiter auf 2,0 Prozent reduziert und dürfte mit der in der Fachrichtlinie 4 verwendeten Formel bis 2019 unter 2,0 Prozent liegen. Die sgpk senkte auf Empfehlung des Experten für die berufliche Vorsorge entsprechend auch ihren technischen Zinssatz weiter auf 2,5 Prozent. Diese weitere Senkung gründet wesentlich im Negativzinsentscheid der Nationalbank im Januar 2015 und war vor der Verselbständigung im Jahr 2013 nicht absehbar. Sie hat deshalb keine Bedeutung für den Zeitpunkt der Verselbständigung.

Der Gegenstand dieser Vorlage ist einzig die vor der Verselbständigung diskutierte und absehbare Senkung des technischen Zinssatzes von 3,5 auf 3,0 Prozent. Aufgrund der Entwicklung hat der Stiftungsrat der sgpk der Regierung beantragt, die Herabsetzung des technischen Zinssatzes auf 3,0 Prozent nachzufinanzieren.

Handlungsbedarf für die Pensionskasse

Die Regierung sah sich im Jahr 2016 veranlasst, unter Berücksichtigung der bei der Ausfinanzierung und Verselbständigung im Jahr 2013 gemachten Aussagen und der bereits bestehenden Belastung der aktiven Versicherten eine durch die Herabsetzung des technischen Zinssatzes resultierende weitere Belastung der aktiven Versicherten

einzugrenzen und dem Kantonsrat eine Einmaleinlage zu beantragen. Der Experte für die berufliche Vorsorge hat die Kosten für die Reduktion des technischen Zinssatzes auf 3,0 Prozent basierend auf dem Bestand per 1. Januar 2014 ermittelt. Diese Kosten von total 202,5 Mio. Franken setzen sich wie folgt zusammen:

- 148,2 Mio. Franken

Rentenverpflichtungen gegenüber den aktuell rentenbeziehenden Personen, welche die sgpk von der Versicherungskasse für das Staatspersonal und der Lehrerversicherungskasse übernommen hat;

- 54,3 Mio. Franken

Rentenverpflichtungen gegenüber der Übergangsgeneration, d.h. der Rentenversicherungen, die nach Art. 17 Bst. a Ziff. 1 des Gesetzes über die St.Galler Pensionskasse (PKG) zu Ende geführt werden.

Die von der Regierung beantragte Beteiligung des Kantons von 202,5 Mio. Franken beschränkt sich auf einen Beitrag an die finanziellen Auswirkungen der Reduktion des technischen Zinssatzes von 3,5 auf 3,0 Prozent. Weitere vom Stiftungsrat beschlossene Massnahmen, wie die Einführung der Generationentafel, wurden für die Bemessung des Beitrags ausgeklammert. Diese Kosten sind durch die Pensionskasse bzw. durch die Versicherten und die angeschlossenen Arbeitgeber zu tragen.

Beratung in der Finanzkommission und im Kantonsrat

Die Finanzkommission des Kantonsrates setzte sich im Rahmen von mehreren Sitzungen intensiv mit der Vorlage auseinander. Sie unterbreitete dem Kantonsrat einen umfassenden Zusatzbericht. Gestützt auf diese Grundlagen stimmte der Kantonsrat der Einmaleinlage in die sgpk zu, beschränkte diese indessen auf einen Betrag von 128 Mio. Franken. Insbesondere sprach er sich dafür aus, wieder eine Mitarbeiterbeteiligung vorzusehen, wie dies bereits bei der Ausfinanzierung im Jahr 2013 der Fall war. Diese Beteiligung wird durch eine Reduktion des von der Regierung beantragten Betrags der Einmaleinlage erreicht. Der Vorschlag der Regierung sah keine Mitarbeiterbeteiligung vor.

2. Inhalt der Vorlage

Einmaleinlage in die sgpk

Mit der Einmaleinlage in die sgpk soll dem seit der Ausfinanzierung aus dem Jahr 2013 veränderten Umfeld im Bereich der Pensionskassen Rechnung getragen werden. Die Einmaleinlage soll die Kosten auffangen, die sich durch die Reduktion des technischen Zinssatzes von 3,5 auf 3,0 Prozent ergeben. Damit sollen die aktiven Versicherten entlastet werden. Ohne Einmaleinlage müssten diese mutmasslich in den kommenden Jahren höhere Sanierungsbeiträge leisten.

Höhe der Einmaleinlage

Der Kantonsrat brachte bei der Beratung der Einmaleinlage zum Ausdruck, dass sich der technische Zinssatz von 3,5 Prozent zum Zeitpunkt der Volksabstimmung per 9. Juni 2013 im Nachhinein als zu optimistisch erwies. Bei der ursprünglichen Ausfinanzierung mussten sich die aktiven Versicherten mit einem Viertel beteiligen. Der Kantonsrat hielt auch bei der neuerlichen Einlage in vergleichbarer Weise an dieser Arbeitnehmerbeteiligung fest. Er lehnte deshalb in der Novembersession 2017 den Vorschlag der Regierung für eine Einmaleinlage von 202,5 Mio. Franken ab und sprach sich für den reduzierten Betrag von 128 Mio. Franken aus.

Beteiligung der Mitarbeitenden

Die Arbeitnehmenden beziehungsweise die Versicherten werden beim Ansatz, den der Kantonsrat beschlossen hat, keinen direkten Sanierungsbeitrag auf dem Lohn bezahlen, sondern die Sanierung mit einer Minderverzinsung der Sparkapitalien mitfinanzieren. Dieses Konstrukt führt dazu, dass die notwendige Einmaleinlage von 128 Mio. Franken tiefer als der rechnerische Wert von drei Vierteln des Betrags von 202,5 Mio. Franken liegt. Die Arbeitgeber werden einen Teil der Differenz zwischen dem Zielwert von 202,5 Mio. Franken und dem vom Kanton einbezahlten Wert erwartungsgemäss mittels ordentlicher Sanierungsbeiträge mitfinanzieren.

Die Leistungen für die Rentnerinnen und Rentner sowie für die Versicherten der Übergangsgenerationen bleiben unverändert.

Freiwillige Leistung des Kantons

Es handelt sich bei dieser Vorlage um eine Ausgabe, zu deren Tätigkeit der Kanton nicht verpflichtet ist und bei der er über Entscheidungsfreiheit verfügt. Deshalb gilt die Einlage als neue Ausgabe. Der Kantonsratsbeschluss über eine Einmaleinlage in die St.Galler Pensionskasse untersteht daher dem obligatorischen Finanzreferendum. Der Betrag wird der Investitionsrechnung 2018 belastet und über 35 Jahre abgeschrieben. Die Einmaleinlage ist im Budget 2018 enthalten, die Abschreibungsverpflichtungen sind bereits in die Finanzplanung eingeflossen.

Keine Beteiligung der weiteren Arbeitgeber

Es wird darauf verzichtet, dass sich die Gemeinden und weitere bei der sgpk angeschlossene Arbeitgeber an der Einmaleinlage von 128 Mio. Franken beteiligen müssen. Weitere angeschlossene Arbeitgeber sind etwa die kantonalen Spitalunternehmen, die Psychiatrie Dienste, die Universität, die Gebäudeversicherung, die Sozialversicherungsanstalt sowie die Träger der öffentlichen Volksschulen (Schulgemeinden bzw. Gemeinden).

Erhöhung des Deckungsgrades der sgpk

Der Deckungsgrad beträgt per Ende 2017 rund 97 Prozent (Stand Ende Januar 2018). Die Verbesserung ist vor allem zurückzuführen auf das erfolgreiche Anlagejahr 2017, das aufgrund der positiven Börsenentwicklung zu einer Erhöhung des Deckungsgrads von rund 3,0 Prozent geführt hat. Mit der Einmaleinlage von 128 Mio. Franken wird sich der Deckungsgrad der sgpk um rund 1,5 Prozentpunkte erhöhen. Dadurch nähert er sich bei gleichbleibenden Verhältnissen am Kapitalmarkt mutmasslich dem Wert von 100 Prozent an.

Geprüfte Alternativen

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zu dieser Vorlage wurden verschiedene Alternativen geprüft, zum Beispiel eine Einzahlung in eine Arbeitgeberbeitragsreserve oder auch die Bildung einer Rentnerkasse. Diese Ansätze wurden aus verschiedenen Gründen verworfen. Die nun vorliegende Einmaleinlage ist einfach, transparent und nachvollziehbar. Die Vorteile dieses Ansatzes überwiegen deutlich.

Letzter Schritt der Ausfinanzierung

Mit der Einmaleinlage in die sgpk kann die letzte Etappe der Verselbständigung und der Ausfinanzierung erfolgen. Zusätzliche Leistungen des Kantons in der Form von weiteren Einlagen bleiben ausgeschlossen. Bei einer negativen Entwicklung des Deckungsgrads müssten die notwendigen Massnahmen gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge durch die Versicherten und die Arbeitgeber im Rahmen von Sanierungsmassnahmen finanziert werden.

Bezug zum Sanierungskonzept des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat beschloss im Jahr 2017, die technischen Grundlagen und die Umwandlungssätze per 1. Januar 2019 den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Der Termin vom 1. Januar 2019 wurde gewählt, damit sich die angeschlossenen Arbeitgeber auf diese Veränderung einstellen können. Zudem sind die Anschlussverträge frühestens auf diesen Zeitpunkt kündbar. Durch die Anpassungen kann der Deckungsgrad der Kasse auf ein Niveau fallen, das ein Sanierungs- und Beteiligungskonzept notwendig macht. Darin werden die zu ergreifenden Massnahmen, abhängig von Bandbreiten des Deckungsgrads, festgelegt.

Das Sanierungs- und Beteiligungskonzept bleibt unabhängig von einer allfälligen Einmaleinlage dasselbe. Wenn eine Einmaleinlage geleistet wird, erhöht sich der Deckungsgrad, was Einfluss auf die Massnahmen und deren Dauer hat. Das Sanierungs- und Beteiligungskonzept sieht grundsätzlich folgende Massnahmen vor:

- Arbeitnehmersanierungsbeiträge bei einem Deckungsgrad unter 80 Prozent;
- Abgestufte Arbeitgebersanierungsbeiträge bei einem Deckungsgrad unter 95 Prozent;
- Abstriche bei der Verzinsung der Altersguthaben.

Das Sanierungs- und Beteiligungskonzept sieht keine weiteren freiwilligen Sondereinlagen des Kantons vor.

Finanzierung der Einmaleinlage

Die Finanzierung der Einmaleinlage erfolgt analog zur Ausfinanzierung aus dem Jahr 2013 über die Investitionsrechnung. Die Abschreibungsfrist wird mit der bereits laufenden Abschreibung gleichgeschaltet (bis 2053).

3. Finanzielle Auswirkungen

Der zur Beitragsleistung an die sgpk erforderliche Sonderkredit von 128 Mio. Franken soll vollumfänglich im Jahr 2018 der Investitionsrechnung belastet werden. Es ist vorgesehen, den entsprechenden finanziellen Betrag spätestens einen Monat nach der Zustimmung in der Volksabstimmung der sgpk zu überweisen. Der Kanton wird dazu voraussichtlich am Kapitalmarkt Mittel aufnehmen müssen.

Der Sonderkredit soll analog zur Ausfinanzierungsvorlage aus dem Jahr 2013 abgeschrieben werden. Damit die entsprechenden Abschreibungstranchen den gleichen Endtermin aufweisen, erfolgt die Abschreibung nicht über 40 Jahre, sondern über 35 Jahre. In den Jahren 2019 bis 2053 ergeben sich somit zusätzliche Abschreibungsverpflichtungen von jährlich rund 3,6 Mio. Franken. Zusätzlich entstehen aufgrund der Mittelaufnahme Finanzierungskosten, die ebenfalls die Erfolgsrechnung belasten. Die Kosten sind abhängig von den Finanzierungsbedingungen. Diese sind derzeit sehr günstig.

4. Beschluss des Kantonsrates

Der Kantonsrat erliess den Kantonsratsbeschluss über eine Einmaleinlage in die St.Galler Pensionskasse am 28. November 2017 mit 109:2 Stimmen bei 3 Enthaltungen und 6 Abwesenheiten.

5. Warum eine Volksabstimmung?

Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von mehr als 15 Mio. Franken zur Folge haben, unterstehen dem obligatorischen Finanzreferendum und müssen nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative (RIG) dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Vorliegend handelt es sich um eine Ausgabe, zu deren Tötigung der Kanton nicht verpflichtet ist und bei der er über Entscheidungsfreiheit verfügt. Deshalb gilt die Einlage als neue Ausgabe.

6. Folgen einer Ablehnung

Bei einer Ablehnung der Vorlage müssten die aktiven Versicherten in den kommenden Jahren mutmasslich höhere Sanierungsbeiträge leisten. Sie müssten insbesondere für Verpflichtungen der sgpk gegenüber rentenbeziehenden Personen sowie für Leistungen zugunsten der Übergangsgeneration im Umfang von mehr als 200 Millionen Franken vollumfänglich aufkommen. Dies würde zu einer problematischen Querfinanzierung sowie zu einer spürbaren Mehrbelastung der aktiven Versicherten führen, ohne dass diese von den höheren Beiträgen profitieren.

7. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen in der Botschaft der Regierung vom 29. März 2016 (siehe Amtsblatt Nr. 16 vom 18. April 2016, Seiten 1107 ff.) sowie im Bericht der Finanzkommission vom 24. August 2017. Diese Unterlagen sind auch beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, 9001 St.Gallen, kostenlos erhältlich oder können im Internet unter www.ratsinfo.sg.ch (Geschäft Nr. 38.16.01) heruntergeladen werden. Bestellungen sind auch per Fax (058 229 26 06) oder per E-Mail (drucksachen.sk@sg.ch) möglich.

Kantonsratsbeschluss über eine Einmaleinlage in die St.Galler Pensionskasse

vom 28. November 2017

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 29. März 2016¹ Kenntnis genommen und erlässt

als Beschluss:

I.

Ziff. 1

¹ Der Kanton leistet der St.Galler Pensionskasse eine Einmaleinlage von Fr. 128'000'000.–.

² Er leistet die Einmaleinlage innert eines Monats nach Rechtsgültigkeit dieses Erlasses.

Ziff. 2

¹ Der Kantonsbeitrag wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2019 innert 35 Jahren abgeschrieben.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

¹ ABl 2016, 1107 ff.

IV.

- 1. Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.
- 2. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.²

St.Gallen, 28. November 2017

Der Präsident des Kantonsrates:
Ivan Louis

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

² Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967, sGS 125.1.

Inhaltsübersicht

Worum geht es?	18
Empfehlung des Kantonsrates	20
1. Ausgangslage	21
2. Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten in St.Gallen	23
3. Innovative Ausbildung mit vielen Gewinnern	24
4. Finanzielle Auswirkungen	26
5. Beschluss des Kantonsrates	28
6. Warum eine Volksabstimmung?	28
7. Folgen einer Ablehnung	28
8. Ergänzende Informationen	28
Abstimmungsvorlage	29

Worum geht es?

In der Schweiz werden zu wenig Ärztinnen und Ärzte ausgebildet. Im Jahr 2016 besaßen rund 33 Prozent aller in der Schweiz tätigen Ärztinnen und Ärzte ein ausländisches Diplom. In der Ostschweiz waren es im selben Jahr rund 44 Prozent. Hier fehlen Ausbildungsplätze für Ärztinnen und Ärzte gänzlich.

Verstärkt wird der Ärztemangel einerseits durch die demografische Entwicklung bei der Ärzteschaft: 50 Prozent der Hausärztinnen und Hausärzte in unserem Kanton sind über 55 Jahre alt. Andererseits wird der Mangel auch durch die immer älter werdende Bevölkerung verstärkt. Der Anteil der über 65-Jährigen an der Wohnbevölkerung nimmt in der Schweiz in den nächsten Jahren weiter markant zu. Vor allem bei den über 80-Jährigen steigt die Nachfrage nach medizinischer Versorgung deutlich.

Die Regierung erteilte im November 2016 den Auftrag, eine Ausbildung für Ärztinnen und Ärzte am Standort St.Gallen – an der Universität St.Gallen und am Kantonsspital St.Gallen – in Zusammenarbeit mit weiteren Ostschweizer Spitälern zu planen. Ab dem Herbstsemester 2020 sollen neu 40 Studierende ihr Hauptstudium (Master) in Humanmedizin an der Universität St.Gallen absolvieren; für ihr Grundstudium (Bachelor) haben sie zuvor die Universität Zürich besucht. Dieser sogenannte Joint Medical Master stützt sich auf eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Universitäten St.Gallen und Zürich in Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital St.Gallen und dem Universitätsspital Zürich. Die Ausbildung wird in ein Ostschweizer Medizin-Netzwerk eingebettet. Diesem Medizin-Netzwerk gehören auch das Ostschweizer Kinderspital, weitere Ostschweizer Spitäler und Partner sowie für die Pflege die FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften, an.

Das Studium betont neben einer gründlichen wissenschaftlichen und klinischen Ausbildung die Bereiche medizinische Grundversorgung, Interprofessionalität und interprofessionelles Lernen sowie Management und Governance. Hier bringen die Universität St.Gallen und das Kantonsspital St.Gallen in gegenseitiger Ergänzung ihre Kompetenzen ein, was das neue Studium besonders attraktiv macht. An der Universität St.Gallen wird eine «School of Medicine» als universitäres Institut mit besonderen Aufgaben errichtet.

Mit einer Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten in St.Gallen wird eine Ausbildungslücke geschlossen und dem Mangel an medizinischem Fachpersonal entgegen gewirkt. Davon profitieren der ganze Kanton und die ganze Ostschweiz. Es lassen sich mehr angehende Ärztinnen und Ärzte in der Region, auch in Randregionen, nieder. Aus regionalwirtschaftlicher Sicht trägt der neue Studiengang zu einer Erhöhung der Wertschöpfung bei.

Der neue Studiengang wird nach der Aufbauphase ab dem Jahr 2024 jährlich gut 5,8 Mio. Franken kosten. Davon können 3,7 Mio. Franken abgezogen werden, weil Beiträge an die Universitäten anderer Kantone für einen Teil der St.Galler Studentinnen und Studenten der Humanmedizin wegfallen. Somit verbleiben Zusatzkosten für den Kanton St.Gallen von jährlich gut 2,1 Mio. Franken.

Voraussetzung für die Einführung einer Medizinausbildung ist die Erweiterung des gesetzlichen Auftrags der Universität St.Gallen. Der Kantonsrat stimmte dem VI. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen am 20. Februar 2018 ohne Gegenstimme zu.

Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen die Zustimmung, weil:

- die Ostschweiz regional verankerte allgemeinpraktizierende Ärztinnen und Ärzte braucht, welche die Bevölkerung vor Ort betreuen;
- eine älter werdende Bevölkerung mehr Ärztinnen und Ärzte braucht;
- es immer schwieriger wird, Ärztinnen und Ärzte aus dem Ausland zu rekrutieren, und die Ostschweiz sich weniger abhängig davon machen will;
- der zukunftsweisende Studiengang in Zusammenarbeit mit starken Partnern eine Ausbildungslücke in der Ostschweiz schliesst;
- ein guter Teil des investierten Geldes und des Wissens in der Region bleibt.

1. Ausgangslage

Herausforderung Ärztemangel

Der Ärztemangel in der Schweiz ist in erster Linie ein Mangel an Ärztinnen und Ärzten mit Schweizer Ausbildung. Zur Deckung des Ärztebedarfs in der Schweiz wären jährlich 1'200 bis 1'300 Studienabgängerinnen und -abgänger nötig. In den Jahren 2009 bis 2013 wurde die Kapazität der medizinischen Fakultäten in der Schweiz erhöht. Im Jahr 2013 haben 790 Personen das Studium in Humanmedizin abgeschlossen, im Jahr 2014 bereits 860 Personen. Dieser Ärztemangel zwingt die Spitäler, ihr Personal vermehrt im Ausland zu rekrutieren. In einigen Fachgebieten bestehen heute erhebliche Rekrutierungsprobleme. Die Folge: Im Jahr 2016 besaßen rund 33 Prozent aller in der Schweiz tätigen Ärztinnen und Ärzte ein ausländisches Diplom. Die Schweiz hat keinen Einfluss auf die Ausbildung der ausländischen Fachkräfte.

Die Lage verschärft sich in der Schweiz durch das Alter der Ärztinnen und Ärzte. Deren Durchschnittsalter nimmt seit Jahren zu. Im ambulanten Bereich hat ein bedeutender Anteil der Ärzteschaft das 65. Altersjahr überschritten und bekundet Mühe, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu finden. Zum Vergleich: Im Jahr 2014 gingen rund 1'200 Ärztinnen und Ärzte in Pension, aber nur 860 Absolvierende schlossen ihr Medizinstudium ab.

Der Ärztemangel akzentuiert sich durch die demografische Entwicklung der Bevölkerung: Der Anteil der über 65-Jährigen an der Wohnbevölkerung der Schweiz wird in den nächsten Jahren weiter markant ansteigen. Aus diesem Grund wird die Nachfrage nach medizinischer Versorgung deutlich zunehmen.

Problematik in der Ostschweiz

Besonders gravierend ist der Ärztemangel in der Ostschweiz. So besaßen im Jahr 2016 rund 44 Prozent aller in der Region tätigen Medizinerinnen und Mediziner ein ausländisches Diplom. Die Rahmenbedingungen in den Herkunftsländern werden zudem attraktiver, weshalb es schwieriger wird, Ärztinnen und Ärzte aus dem Ausland zu rekrutieren. Erschwerend kommt hinzu, dass im Kanton St.Gallen und in der gesamten Ostschweiz kein Medizinstudiengang angeboten wird. Ohne eigenes Studium ist es einerseits schwierig, das Potenzial an Medizinstudierenden in der eigenen

Region auszuschöpfen. Andererseits profitiert die Ostschweiz nicht vom Effekt, dass sich Ärztinnen und Ärzte am Ausbildungsstandort niederlassen.

Heute ist die Arztausbildung an den Universitäten Zürich, Bern, Basel, Lausanne und Genf angesiedelt. An diesen Hochschulen sind auch die Medizinstudierenden aus dem Kanton St.Gallen eingeschrieben. Der Kanton St.Gallen zahlt dafür jährliche Beiträge an die Standortkantone dieser Universitäten.

Gemeinsamer Studiengang der Universitäten St.Gallen und Zürich

Um die medizinische Versorgung der Ostschweiz zu verbessern, hat die Regierung im April 2015 einen Projektauftrag «Medical Master St.Gallen» erteilt. Im Juli 2016 schloss eine von Gesundheitsdepartement und Bildungsdepartement eingesetzte Projektgruppe ihre Arbeit ab. In deren Verlauf hatte sie verschiedene Varianten für eine Medizinausbildung geprüft. Die Regierung sprach sich in der Folge für ein Zusammengehen mit der Universität Zürich aus und erteilte im November 2016 einer Arbeitsgruppe unter Leitung der Universität St.Gallen den Auftrag für das Umsetzungsprojekt Joint Medical Master St.Gallen. Das neue Angebot basiert auf einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Universitäten St.Gallen und Zürich in Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital St.Gallen und dem Universitätsspital Zürich.

Anschubfinanzierung durch den Bund

Der Bundesrat, das Eidgenössische Parlament und der Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz haben im Jahr 2016 einem Sonderprogramm «Erhöhung der Anzahl Abschlüsse in Humanmedizin» zugestimmt und dafür 100 Mio. Franken Anschubfinanzierung freigegeben. Der Kanton St.Gallen wird davon für den Joint Medical Master St.Gallen rund 3,6 Mio. Franken erhalten.

2. Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten in St.Gallen

Netzwerke für Humanmedizin

Die Medizinausbildung in St.Gallen ist Teil eines grossräumigen Bildungsnetzwerks Humanmedizin der Universität Zürich. Dem Bildungsnetzwerk gehören neben den universitären Spitälern des Kantons Zürich, den bisherigen Lehr- und Partnerspitälern und dem Kantonsspital St.Gallen die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich) sowie die Universitäten St.Gallen, Luzern und Tessin an. Das Bildungsnetzwerk ist Gegenstand von Kooperationsvereinbarungen, im Fall des Kantons St.Gallen zwischen den Universitäten St.Gallen und Zürich.

Die neue Ausbildung in St.Gallen ist zudem in ein regionales Ostschweizer Medizin-Netzwerk eingebettet. Diesem Medizin-Netzwerk gehören neben der Universität St.Gallen, der medizinischen Fakultät der Universität Zürich und dem Kantonsspital St.Gallen auch das Ostschweizer Kinderspital sowie weitere Ostschweizer Spitäler und Partner an. Dazu gehört auch die FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften, mit ihrem Institut für Pflegewissenschaften. Für die organisatorische Betreuung des Joint Medical Master St.Gallen wird an der Universität St.Gallen eine «School of Medicine» als universitäres Institut mit besonderen Aufgaben errichtet.

Schwerpunkt Grundversorgung

Der Masterstudiengang in St.Gallen wird als gemeinsamer Abschluss (Joint Degree) der Universitäten St.Gallen und Zürich angeboten. Er geht von jährlich 40 Studierenden aus. Sie absolvieren ihr Studium in einem besonderen St.Galler Track: Das Grundstudium (Bachelor) findet an der Universität Zürich statt, für das Hauptstudium (Master) treten sie in den Medical Master in St.Gallen über. Die ersten 40 Studierenden haben im Herbstsemester 2017 ihr Grundstudium an der Universität Zürich aufgenommen. Die ersten Ärztinnen und Ärzte aus St.Gallen werden im Sommer 2023 ihr Studium abschliessen.

Das Masterstudium in St.Gallen besteht aus zwei Elementen: dem klassischen Kernstudium einerseits, das eine fundierte wissenschaftliche und klinische Ausbildung umfasst, und dem Mantelstudium andererseits, in dem sich die Schwerpunkte des St.Galler Tracks zeigen: die drei Bereiche medizinische Grundversorgung, Inter-

professionalität und interprofessionelles Lernen sowie Management und Governance. Diese Schwerpunkte und vor allem das Vertiefungsthema medizinische Grundversorgung vermitteln Kompetenzen, Einblicke und Kontakte, die für die Fachärztin oder den Facharzt bei der Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt oder als Generalistin oder Generalist im Spital wegweisend sind. Die Schwerpunkte des Mantelstudiums leisten einen wirksamen Beitrag, um dem Mangel an Ärztinnen und Ärzten der Grundversorgung zu begegnen.

Einzigartiges Lotsenprogramm

Es ist eine zentrale Stärke der Universität St.Gallen, ihre Studierenden fachlich zu fördern und zugleich ihre persönliche Entwicklung zu fördern. Die Universität St.Gallen schafft unter dem Namen «Lotsenprogramm» ein schweizweit einzigartiges Mentoring-Programm für die Studierenden des Joint Medical Master St.Gallen: Eine Ärztin oder ein Arzt mit Berufserfahrung aus der Ostschweiz (Mentor) unterstützt als individuelle Studienberatung eine Studierende oder einen Studierenden (Mentee) beim Aufbau der beruflichen Kompetenzen und der Festigung der beruflichen Persönlichkeit.

3. Innovative Ausbildung mit vielen Vorteilen

Die Ostschweiz profitiert von einer Medizinausbildung in der Region als Bildungsstandort, im Gesundheitswesen und aus regionalwirtschaftlicher Sicht. Der Gesundheitssektor ist ein Zukunftsfeld und wird als Wissens- und Wirtschaftszweig immer wichtiger.

Versorgung der Regionen

Es ist eine zentrale Aufgabe des Staates, die medizinische Grundversorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Diese Aufgabe gewinnt stark an Bedeutung. Die Medizinausbildung in St.Gallen leistet einen wichtigen Beitrag an die Versorgung der Ostschweiz mit allgemeinpraktizierenden Ärztinnen und Ärzten. Sie befähigt die angehenden Ärztinnen und Ärzte für anspruchsvolle Führungsaufgaben im ambulanten und im stationären Sektor. Während der dezentralen Ausbildung mit Praktika in Spitälern und Hausarztpraxen der Ostschweiz lernen die künftigen Medizinerinnen und

Mediziner die St.Galler Gesundheitsversorgung gründlich kennen und vernetzen sich mit der Basis. Damit erhöht sich die Chance, auch die Randregionen der Ostschweiz nachhaltig mit medizinisch ausgebildetem Nachwuchs versorgen zu können.

Interprofessionalität

Der neue Studiengang kombiniert Wissen aus Medizin, Pflege und Management und bereitet damit auf interprofessionelles Arbeiten zugunsten der Patientinnen und Patienten vor. Damit trägt er den künftigen Anforderungen an medizinische Fachkräfte Rechnung: Der Beruf als Ärztin oder Arzt verlangt nach mehr als ausschliesslich medizinischem Fachwissen: Management- und Führungsfähigkeiten nehmen einen immer wichtigeren Stellenwert ein. Die angehenden Ärztinnen und Ärzte profitieren in diesen Bereichen von den Kernkompetenzen und der Reputation der Universität St.Gallen und der FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Die Universität St.Gallen selbst stärkt ihr Profil an der Schnittstelle zwischen Gesundheitswesen und Ökonomie.

Klinische Kompetenzen

Das Kantonsspital St.Gallen ist das grösste nicht-universitäre Spital in der Schweiz sowie ein anerkanntes Zentrumsspital und akademisches Lehrspital. Mit dem Joint Medical Master St.Gallen ergeben sich zusätzliche vorteilhafte Anknüpfungspunkte zur Universität St.Gallen und dem Universitätsspital Zürich. Als Partner der Universität Zürich wird das Kantonsspital Teil des Bildungsnetzwerks Humanmedizin und kann seine Kompetenzen in den Bereichen Bildung, Klinik und Forschung ausbauen. Das Kantonsspital St.Gallen bietet beste Voraussetzungen, um die Kernanliegen des neuen Studiengangs in den Bereichen Grundversorgung und Interprofessionalität umzusetzen. Mit Unterstützung der Regionalspitäler kann es eine attraktive und zukunftsorientierte Ausbildung anbieten.

Regionale Wertschöpfung und Standortattraktivität

Nicht zuletzt wird mit dem neuen Angebot auch der regionalwirtschaftliche Nutzen, der bereits heute aus der Universität St.Gallen und aus dem Kantonsspital St.Gallen resultiert, verstärkt. Die neue Ausbildung stärkt den regionalen Arbeitsmarkt und erhöht sowohl die Standortattraktivität als auch die Wertschöpfung. Sie fördert überdies den Kongress- und Tagungsort St.Gallen. Der Beitrag der Universität St.Gallen an die Wertschöpfung in der Region St.Gallen betrug im Jahr 2015 rund 237 Mio. Franken. Durch den neuen Studiengang wird sich dieser Betrag spürbar erhöhen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten für das Hauptstudium in Humanmedizin in St.Gallen betragen nach der Aufbauphase ab dem Jahr 2024 rund 7,4 Mio. Franken.

Der Kanton St.Gallen erhält für Studierende aus anderen Kantonen, die ihr Hauptstudium in St.Gallen absolvieren, jährliche Beiträge von etwa 1,6 Mio. Franken. Diese Einnahmen sind in die Kalkulation der Kosten der neuen Ausbildung einzubeziehen. Der Staatsbeitrag für den Joint Medical Master St.Gallen beläuft sich somit ab dem Jahr 2024 auf rund 5,8 Mio. Franken je Jahr.

Ohne dieses neue Angebot müssten sich alle Studierenden aus dem Kanton St.Gallen weiterhin für ihr gesamtes Medizinstudium an Universitäten anderer Kantone einschreiben. Der Kanton St.Gallen müsste diesen Universitäten für die St.Galler Studierenden jährliche Beiträge bezahlen. Bei einem eigenen Angebot fallen diese Kosten für die St.Galler Studierenden vor Ort weg; der Betrag von 3,7 Mio. Franken ist deshalb vom Staatsbeitrag von 5,8 Mio. Franken abzuziehen.

Mit dem Angebot eines Hauptstudiums in Humanmedizin in St.Gallen entstehen dem Kanton ab dem Jahr 2024 jährliche Zusatzkosten in der Höhe von gut 2,1 Mio. Franken.

In der Übersicht präsentieren sich die Kosten für die Medizinausbildung ab dem Jahr 2020 wie folgt (in Mio. Franken):

Kosten Medizinausbildung in St.Gallen 2020–2025						
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Gesamtkosten Kanton St.Gallen	4.6	7.7	7.8	7.5	7.4	7.4
letzte Teilzahlung Sonderbeitrag Bund	– 1.1					
Beiträge anderer Kantone zugunsten SG	0.0	– 0.5	– 1.0	– 1.5	– 1.6	– 1.6
Staatsbeitrag Kanton St.Gallen	3.5	7.2	6.8	6.0	5.8	5.8
wegfallende Beiträge SG an andere Kantone	0.0	– 1.3	– 2.5	– 3.7	– 3.7	– 3.7
Total Zusatzkosten Kanton St.Gallen	3.5	5.9	4.3	2.3	2.1	2.1

Im ersten Betriebsjahr 2020 erhält der Kanton St.Gallen noch keine Beiträge für Studierende aus anderen Kantonen, weil jene nachträglich bezahlt werden, d.h. im Jahr 2021 für das Jahr 2020. Dasselbe gilt auch für die Beiträge, die der Kanton St.Gallen an die Universitäten der anderen Kantone bezahlt. Aufgrund der ansteigenden Studierendenzahl bis zum Jahr 2024 nehmen diese Beträge jährlich zu.

Zusätzlich beteiligt sich der Bund mit dem Sonderprogramm Humanmedizin von 2017 bis 2020 mit insgesamt 3,6 Mio. Franken an den Aufbaukosten. Im Jahr 2020 erhält der Kanton St.Gallen die letzte Teilzahlung in der Höhe von 1,1 Mio. Franken.

5. Beschluss des Kantonsrates

Der Kantonsrat erliess den VI. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen am 20. Februar 2018 mit 114:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen und 6 Abwesenheiten.

6. Warum eine Volksabstimmung?

Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine wiederkehrende neue jährliche Ausgabe von mehr als 1,5 Mio. Franken zur Folge haben, müssen nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Der VI. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen untersteht deshalb dem obligatorischen Finanzreferendum.

7. Folgen einer Ablehnung

Bei einer Ablehnung des Joint Medical Master St.Gallen würde es den Bachelorstudierenden des St.Galler Tracks der Universität Zürich verunmöglicht, ihr Masterstudium in St.Gallen zu absolvieren.

Der Anteil der Bundesgelder aus dem Sonderprogramm Humanmedizin, der bereits an den Kanton St.Gallen ausbezahlt wurde, müsste zurückbezahlt werden. Dabei handelt es sich um Fr. 445 000.–.

8. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen in der Botschaft der Regierung vom 15. August 2017 (siehe Amtsblatt Nr. 38 vom 18. September 2017, Seiten 2799 ff.). Diese Botschaft ist auch beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, 9001 St.Gallen, kostenlos erhältlich oder kann im Internet unter www.ratsinfo.sg.ch (Geschäft Nr. 22.17.09) heruntergeladen werden. Bestellungen sind auch per Fax (058 229 26 06) oder per E-Mail (drucksachen.sk@sg.ch) möglich.

VI. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen

vom 20. Februar 2018

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 15. August 2017¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988»² wird wie folgt geändert:

Art. 2

^{1bis} (**neu**) Die Universität kann in Kooperation mit anderen Hochschulen in Humanmedizin lehren und forschen.

² (**geändert**) Sie fördert das Verantwortungsbewusstsein der Universitätsangehörigen gegenüber Mensch und Umwelt und bereitet ~~den Studenten~~ **die Studierenden** darauf vor, in Wirtschaft, Öffentlichkeit, Schule und Forschung nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen sowie nach ethischen Grundsätzen zu handeln.

Art. 9

¹ (**geändert**) Dem Universitätsrat obliegen insbesondere:

k) (**geändert**) Genehmigung der Entwicklungsplanung;

l) (**neu**) Abschluss von Kooperationsvereinbarungen nach Art. 50^{ter} dieses Erlasses.

Art. 14

¹ Dem Senatsausschuss gehören an:

c^{bis}) (**neu**) der Leiter der School of Medicine;

¹ ABl 2017, 2799 ff.

² sGS 217.11.

Art. 30^{bis}

¹ **(geändert)** Die ~~Studentenzahl~~ **Zahl der Studierenden** kann beschränkt werden, wenn die Gesamtzahl der Studienplätze an Universitäten in der Schweiz nicht genügt und die Träger anderer Universitäten in der Schweiz in den an der Universität St.Gallen gelehrten Studienrichtungen die ~~Studentenzahl~~ **Zahl der Studierenden** beschränken.

³ **(geändert)** Die Zahl der ausländischen ~~Studenten~~ **Studierenden** mit Wohnsitz im Ausland kann beschränkt werden. Der Universitätsrat setzt den Anteil im Verhältnis zur Zahl der immatrikulierten ~~Studenten~~ **Studierenden** fest, wenn keine Beschränkung nach Abs. 1 dieser Bestimmung erlassen wurde.

⁴ **(neu)** Der Universitätsrat kann für die Ausbildung in Humanmedizin:

- a) die Zahl der Studierenden abweichend von Abs. 1 bis 3 dieser Bestimmung und Art. 7 Abs. 2 Bst. a^{bis} dieses Erlasses beschränken;
- b) die Zahl der ausländischen Studierenden mit Wohnsitz im Ausland beschränken.

Art. 31

¹ **(geändert)** Als ~~Student~~ **Studierende oder Studierender** wird immatrikuliert, wer:

(Aufzählung unverändert)

³ **(neu)** Als Studierende oder Studierender in Humanmedizin kann immatrikuliert werden, wer die Bedingungen für die Zulassung zu einem Masterstudium in Humanmedizin erfüllt.

Art. 33

² Gebühren nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung erreichen höchstens:

1. **(geändert)** für Schweizer ~~Studenten~~ **Studierende** einen Drittel des Betrags nach Art. 12 oder, wenn sie höher liegt, die Höchstgrenze für individuelle Studiengebühren nach Art. 15 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997;³
2. **(geändert)** für ausländische ~~Studenten~~ **Studierende**, die zur Zeit der Erlangung des anerkannten Maturitätszeugnisses oder gleichwertigen Ausweises⁴ Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hatten, einen Drittel des Betrags nach Art. 12 oder, wenn sie höher liegt, die Höchstgrenze für individuelle Studiengebühren nach Art. 15 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997;⁵

³ sGS 217.81.

⁴ Art. 31 Abs. 1 Bst. a dieses Erlasses.

⁵ sGS 217.81.

3. **(geändert)** für ausländische ~~Studenten~~ **Studierende**, die zur Zeit der Erlangung des anerkannten Maturitätszeugnisses oder gleichwertigen Ausweises⁶ Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein hatten oder einen damaligen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein nicht nachweisen können, den Beitrag nach Art. 12 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997.⁷

⁴ **(neu)** Der Universitätsrat kann für Studierende in Humanmedizin eine von den anderen Studiengängen abweichende Regelung der Gebühren nach Abs. 1 bis 3 dieser Bestimmung erlassen.

Gliederungstitel nach Art. 50^{bis}

(neu) IXter. Ausbildung in Humanmedizin (9^{ter}.)

Art. 50^{ter} **(neu)**

Kooperationen

¹ Die Universität St.Gallen kann mit einer anderen Hochschule und dem Kantonsspital St.Gallen Kooperationsvereinbarungen für die Ausbildung in Humanmedizin auf Masterstufe abschliessen.

Art. 50^{quater} **(neu)**

Leistungsauftrag und Staatsbeitrag

¹ Für die Erbringung der Leistungen der Universität im Zusammenhang mit der Ausbildung in Humanmedizin werden ein separater Leistungsauftrag erteilt und ein separater Staatsbeitrag beschlossen. Die allgemeinen Bestimmungen dieses Erlasses betreffend Leistungsauftrag und Staatsbeitrag gelten sachgemäss.

Art. 50^{quinquies} **(neu)**

School of Medicine

¹ An der Universität St.Gallen wird für die Ausbildung in Humanmedizin im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Hochschule die School of Medicine errichtet. Sie hat die Stellung eines wissenschaftlichen Instituts mit besonderem Auftrag.

² Die Organisation der School of Medicine wird durch deren Satzung bestimmt.

³ In fachlichen Angelegenheiten stehen der School of Medicine die Rechte und Pflichten einer Abteilung der Universität St.Gallen zu.

⁶ Art. 31 Abs. 1 Bst. a dieses Erlasses.

⁷ sGS 217.81.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2019 angewendet.
2. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.⁸

St.Gallen, 20. Februar 2018

Der Präsident des Kantonsrates:
Ivan Louis

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁸ Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967, sGS 125.1.